image
not
available



Der Brief

an den

Landtags-Abgeordneten,

Königlichen Obristlieutenant a. D., Ritter hoher Orden

Herrn von Arnim,

Hochwohlgeboren

auf Criewen bei Schwedt,

von

v. Holtzendorff-Vietmansdorf.

(Den Ständen der Ukermark gewidmet.)

Berlin, 1845.

Verlag von Julius Springer.

(Breitestr. Nr. 20.)

Preis 3½ Sgr.



Hochwohlgeborner, Hochgeehrter Herr!

Ew. Hochwohlgeboren wollen mir erlauben, daß ich hier auf schriftlichem Wege Ihnen dasjenige gegenüberstellen darf, was mir zur Widerlegung einer Meinung nothwendig zu sein scheint, welche Sie auf dem ritterschaftlichen Convente in Prenzlow am 7ten d. M. geltend zu machen suchten. Es handelt sich um einen Gegenstand von hoher Bedeutung, um ein heiliges Recht des Bürgers; es ist daher ein Gegenstand von der größten Wichtigkeit, und deshalb beschränkte ich mich in jener Versammlung Ihnen gegenüber nur darauf, Sie auf eine andere Praxis, auf andere Provinzen zu verweisen. Ich nahm mir vor, den Gegenstand zu einer weiteren Erörterung zu bringen, wozu bei jener Gelegenheit es an Zeit gebrach. Ew. Hochwohlgeb. wollten in der Versammlung am 7ten d. M., in welcher es sich um die Wahl eines ritterschaftlichen Deputirten für den Provinzial-Landtag handelte, das Verfahren rechtfertigen, welches Sie und der Herr Ritterschafts-Director von Winterfeld während des letzten Provinzial-Landtages, bei der Annahme zweier Petitionen, welche ich diesem überreicht, beobachten zu müssen geglaubt hatten. Bei dieser Rechtfertigung sprachen Ew. Hochwohlgeboren Grundsätze aus, die mit Ihnen gewiß nur Wenige in der Versammlung getheilt haben, und die — sollen sie anders Anerkennung finden — einer recht genauen Prüfung unterworfen werden müssen. Ich will, um eine solche möglich zu machen, dasjenige hinstellen, womit Sie das von Ihnen beobachtete Verfahren zu rechtfertigen suchten, was Ihrer Meinung nach, die Stände anerkennen und, was maßgebend sein sollte für Ihr ferneres Verfahren bei den

künftigen Provinzial-Landtagen. Dann will ich nicht meine Meinung, sondern nur eine solche der Ihrigen gegenüber stellen, die allgemeiner ist, und von der ich mich durchdrungen fühle! Es sind zwei Principien; das eine ist entsprungen im treuen Glauben an die Unfehlbarkeit menschlicher Größe, das andere in dem belebenden und erwärmenden Gefühle eines sich fortbewegenden großen welthistorischen Ereignisses, in welchem alle Menschen von Geschlecht zu Geschlecht berufen sind an der Entwicklung mühsam zu arbeiten, um zu einer größeren Vollkommenheit zu gelangen. In diesen beiden Principien vereinigen sich Ihre und meine Ansichten vom Staatsleben, es vereinigen sich darin alle streitende Meinungen, von denen die Verhältnisse der Gegenwart so mächtig ergriffen worden. Mit Freuden ergreife ich die mir durch Ihren Vortrag gegebene Gelegenheit, um durch einen Austausch der Ideen, durch das Zusammenstellen verschiedener Meinungen eine größere Klarheit zu erhalten, und diese für unsere märkischen Verhältnisse zur Anerkennung zu bringen. Es war das erste Mal, daß über die practische Bedeutung eines Gesetzes in unserer ständischen Versammlung gesprochen wurde, welches den Zusammenhang dieser so wie der einzelnen Mitglieder mit dem Provinzial-Landtag bestimmt, und deshalb schätze ich mich glücklich, durch meine Schrift: „vox populi" dazu Veranlassung gegeben zu haben. Niemals war uns gesagt worden, was wir unter der Benennung „Stände" zu verstehen hätten, und zeigte die uns von Ihnen gegebene Definition recht deutlich, daß selbst hierüber die Begriffe ganz verschieden und daß nach zweiundzwanzigjährigem Gebrauche des Gesetzes vom 1ten Juli 1823 noch nicht einmal die Elemente begriffen worden sind, aus welchen dieses Gesetz zusammengestellt ist. Ich werde weiterhin darauf zurückkommen, und wende mich jetzt unmittelbar auf den Mittelpunkt Ihres Vortrages, zu der Erörterung über die Bedeutung des §. 52. des erwähnten Gesetzes. Dieser §. lautet wörtlich: „Die einzelnen Stände können ihren Abgeordneten keine bindenden Instructionen ertheilen, es steht ihnen aber frei, sie zu beauftragen, Bitten und Beschwerden anzubringen." Sie finden in dieser Bestimmung nicht die Befugniß der Person, sondern nur des einzelnen Standes, zu welchem dieselbe gehört, Bitten und Beschwerden durch die Deputirten anzubringen; Sie sind der Meinung, daß diese nicht, also auch nicht Sie die Befugniß oder die Verpflichtung haben, von Einzelnen oder von Solchen, welche nicht unmittelbar Ihre Committenten sind, Petitionen anzunehmen. Sie haben aus dieser

Ueberzeugung sich verpflichtet gehalten, die von mir dem Herrn Ritterschafts-Director v. Winterfeld bei Gelegenheit des letzten Provinzial-Landtages überreichten Petitionen, wegen Erweiterung der ständischen Verfassung und wegen Ablösbarkeit der Gemeinde-Servitutsberechtigungen zurückzugeben. Aus derselben Ueberzeugung wollen Sie noch jetzt die erfolgte Zurückgabe rechtfertigen und dabei Ihr künftiges Verfahren im Voraus bezeichnen. Es wurde hierauf zur Wahl des Landtags-Deputirten geschritten, und Herr Director von Winterfeld wurde in einer Versammlung von vierzig und einigen Mitgliedern des ersten Standes mit einer Stimmenzahl von siebenzehn als Deputirter von Neuem gewählt.*) Dieser dankte hierauf für das ihm geschenkte Vertrauen, er äußerte dabei zur Annahme des Berufs verpflichtet zu sein, und zwar um so mehr, als man durch die von Neuem auf ihn geleitete Wahl deutlich zeige, daß man die von Ew. Hochwohlgeboren entwickelten Ansichten, welche auch die seinigen wären, theile. Diese Ansicht glaube ich nun auf offenem Felde bekämpfen zu müssen. Hiezu werde ich die Gelegenheit auf einem großen Kreistage der Ukermark suchen, und schon gleich nach aufgehobener Versammlung am 7ten d. M. ersuchte ich den Herrn Landrath von Stülpnagel, als ältesten Landrath der Ukermark, über die Meinungen, welche ich in einer besonderen Schrift zusammenzustellen mir erlauben würde, förmlich abstimmen zu lassen. Es ist kein Kleines, über das Recht des Einzelnen zu entscheiden oder abzusprechen, ohne ihn gehört zu haben; die Befugniß hiezu kann ich keinem Deputirten einräumen, und deshalb möge ein Jeder mit seiner Meinung gehört werden. Mit bloßen Voraussetzungen können wir nicht weiter gehen, ohne uns zu täuschen, und in den Verdacht der Selbstsucht, oder in den eines eitlen Glaubens der eigenen Unfehlbarkeit zu gerathen. Erlauben Sie mir, daß ich Ihnen hiebei unverholen und zwar von vorn herein sage, daß, wenn die Deputirten der Stände nicht die Verpflichtung haben sollen, von einem Jeden ihrer Committenten Bitten und Beschwerden anzunehmen und solche zum Vortrage zu bringen, sie zwar einen Zweck haben mögen, was ich gern zugeben will, niemals aber einen Nutzen gewähren für das Volk, dessen Organe sie sein sollen. Die Interessen des Ganzen geben sich am deutlichsten in den Rechten Einzelner kund. Sie vertreten nicht einen Stand,

*) So ohngefähr war das Stimmenverhältniß.

wenn Sie nicht zugleich den Einzelnen vertreten; Sie stellen Ihre Meinung dem Gesammtwillen voran, wenn Sie glauben, es bedürfe nur Ihrer Beurtheilung, um eine Petition anzunehmen oder zurückzuweisen, Sie greifen der Entscheidung des Landtages, dessen Mitglied Sie sind, vor, wenn Sie das, was nicht einmal an Sie, sondern an den Landtag gerichtet ist, abweisen wollen. Sie wollen ein Schweigen gebieten Dem, der im guten Glauben an Ihren Beistand, an Ihre Unterstützung Sie zum Deputirten wählte, Sie wollen, sage ich, ein Schweigen gebieten, weil Ihre Meinung eine andere ist, wollen, wo dieser Eine über ein Unrecht der Behörden, über die Unvollkommenheiten oder den Mißbrauch der Gesetze klagt, ihn abweisen, weil nicht der ganze Stand, dem er angehört, seine Beschwerde unterzeichnet hat? Welche Auffassung des Gesetzes von einem Deputirten, welcher Gebrauch des Vertrauens, welches Sie zum Organe zweier Staatsgewalten, des Volkes und der Regierung, erhob! Nicht der König nimmt das Recht in Anspruch, welches Sie in Anspruch nehmen. Er giebt keine Bitte oder Beschwerde ohne Entscheidung zurück, und ob eine solche von einem Einzelnen oder von Vielen herrührt, ist gleichgültig, die Minorität hat so gut das Recht, gehört zu werden, wie die Majorität. Das ja gerade ist die Eigenschaft, welcher die Provinzial-Verfassung sich rühmt, daß sie die Fiction der herrschenden Majorität nicht anerkennt. Und nun vom practischen Standpunkt die Sache betrachtet, so zeigt sich von vorn herein die Unausführbarkeit Ihrer Idee, denn ich frage nur, wie sollte jemals eine Petition zu Stande kommen, wenn eine solche von einem ganzen Stande, also von allen Mitgliedern einer Körperschaft eines Kreises unterzeichnet werden müßte, um sie Ihnen für den Provinzial-Landtag zu überreichen? Nehmen wir an, daß vier, fünf oder zehn Ortschaften eines Kreises mit ihren Feldern dem Wildfraß preisgegeben sind und daß diese um ein Gesetz behufs der Abwehr des Wildes oder der Entschädigung des durch Wildfraß erlittenen Schadens bitten, werden sich die anderen hundert Ortschaften, die wiederum andere hervorragende Interessen haben, bereit finden lassen, eine Bittschrift an den Landtag für jene zu unterzeichnen? Und wie oder wo sollte wohl dies Unterzeichnen geschehen? Zu beklagen ist es, daß man in der Provinz Brandenburg solche Fragen an einen Deputirten des Provinzial-Landtages richten muß, daß sich bisher nicht einmal eine Praxis für die Annahme von Bittschriften gebildet hat, während man in anderen Provinzen des Vaterlandes über den Gebrauch des

Gesetzes nicht mehr zweifelhaft ist. Das Recht der Bitte, oder wie wir zu sagen gewöhnt sind, das Petitionsrecht, ist ein heiliges, jedem Staatsbürger gebührendes Recht, dessen wir uns in der Ukermark auf den Ausspruch unserer Deputirten nicht entäußern können. Ich protestire daher hiermit im Namen aller Ihrer Committenten gegen die Annahme, welche Sie und der Herr Ritterschafts-Director v. Winterfeld bei dem Wahlgeschäft am 7ten d. M. gemacht haben. Das Allgemeine Land-Recht sagt:

„Dagegen steht einem Jeden frei, seine Zweifel, Ein„wendungen und Bedenklichkeiten gegen Gesetze und „andere Anordnungen im Staate, sowie überhaupt „seine Bemerkungen und Vorschläge über Mängel „und Verbesserungen, sowohl dem Oberhaupte des „Staats, als den Vorgesetzten der Departements an„zuzeigen; und letztere sind dergleichen Anzeigen mit „erforderlicher Aufmerksamkeit zu prüfen verpflichtet." (§. 156. Tit. 20 Thl. II.)

Auf diese Bestimmung, sowie auf die den §. 52. erläuternden Sätze des Gesetzes vom 1. Juli 1823 wegen Anordnung der Provinzial-Stände stütze ich diese Protestation und behaupte, daß auch wir berufen sind, mühsam zu arbeiten an jener großen welthistorischen Entwickelung, in welcher das Vollkommene mit dem Unvollkommnen ringt, in welcher wir frei werden sollen und kräftig in uns selbst, um immer neue Kräfte zu entwickeln. Auf das Historische, welches der Bildung unseres Ständewesens zum Grunde liegt, berufe ich mich, indem ich eine andere Meinung, die mich durchdringt, der Ihrigen gegenüberstelle. Klarheit und Offenheit der Verhältnisse auf der einen, Vertrauen und Hingebung auf der anderen Seite, das sind die belebenden Elemente, aus denen die ständische Verfassung zusammengesetzt ist, darin bestehn die Anforderungen und zugleich die Pflichten eines gebildeten Volkes. Der Staatskanzler, als er am 23. Februar 1811 die ständische Versammlung zu Berlin eröffnete, entwickelte das in die späteren Gesetze übergegangene System, wonach der freiere Fortschritt des menschlichen Geistes der neuen Gestaltung der Dinge und dem Willen seines gerechten Königs folgend, ohne gewaltsame Erschütterung in ein freies Volksleben übergehen sollte. Er sagte bei jener Gelegenheit: „Das neue System, das einzige, wodurch Wohlstand gegründet werden kann, beruht darauf, daß jeder Einwohner des Staates, persönlich frei, seine Kräfte auch frei entwickeln und nutzen könne, ohne durch die

Willkür eines Andern daran behindert zu werden. König Friedrich Wilhelm **III.** sagte am 9. Oktober 1810: „Nach dem Martini-Tage giebt es in Meinem Lande nur freie Leute."

Mögen Sie daher nie vergessen, daß alle Verfassungen — mögen sie Monarchien oder Constitutionen sein, niemals der Zweck und immer nur das Mittel sein dürfen, das Mittel um gesellschaftliche Wohlfahrt zu fördern. Das Volkswohl ist daher der Zweck, dem Sie dienen, und die Regierungen sind das Mittel, in welcher Form sie auch erscheinen. Der Inbegriff aller Bestimmungen über das Rechtsverhältniß zwischen dem regierenden und dem untergeordneten Subjekte besteht in der Erreichung des Staatszwecks durch gerechte Mittel, nicht besteht derselbe also in der Beschränkung des Rechts oder der Freiheit des Einzelnen, „denn Niemand soll einseitig eine Last tragen, die nicht mit gleichen Kräften getragen werde," sagte Hardenberg bei jener Gelegenheit weiter. Das freie Volksleben, wodurch wir durch die Gesetze berufen sind, oder die freie Entwicklung geistiger Kräfte besteht aber auch nicht in dem stummen Hinbrüten und in dem Bejahen oder Verneinen der uns vorgelegten Fragen; es besteht recht eigentlich in der freien Aeußerung des Willens, worauf alle vernünftigen Geschöpfe schon von der Natur angewiesen sind, und die Tüchtigkeit des Willens giebt in der freien Aeußerung sich kund. Die freie Rede, sei es die des Raths, der Bitte oder der Beschwerde, enthält die hohe Bedeutung der Gemeinschaft und des Zusammenhanges, in welchem wir leben. Mein Gefühl will überströmen, indem ich zu Ihnen rede; verzeihen Sie daher, wenn ich mich hinreißen lasse und den Empfindungen meines Herzens nicht solche Worte gebe, wie sie die Convenienz erfordert. Ich bin durchdrungen von einer Wahrheit nur, der Wahrheit nämlich, daß es nur eine rechtlich politische Grundform geben könne, aus der Sicherheit, Cultur, Wohlstand und höheres Volksleben hervorgehen kann. Diese Grundform besteht in Nationalfreiheit und der Freiheit des Einzelnen, welche Sie beschränken wollen. Ich will Sie nicht mit einem Machiavelli vergleichen. Sein System war auf den Unglauben an wahre Tugend, Religion und sittliche Bestimmung der Menschen und Staaten gegründet. Wir leben in einer andern Culturperiode. — „Die Stände," sagten Ew. Hochwohlgeb. in Ihrem Vortrage, „wären eigentlich nur die, welche sich zu dem Provinzial-Landtage versammelten, also die Mitglieder der Provinzial-Landtage oder die gewählten Deputirten einer Provinz; die übrigen, die man Stände nennt, wären eigentlich nur Kreis-

stände." — Ich muß gestehen, daß mir diese Art der Auffassung der Benennung: „Stände," wie sie das Gesetz und wie man sie im gewöhnlichen Leben gebraucht, ganz neu ist. — Man kann sich irren, kein Mensch in der Welt ist unfehlbar oder so vollkommen, daß er nicht irren könnte; wenn man daher mit einem Begriff nicht ganz im Klaren ist, hüte man sich wohl, mit einer Gewißheit aufzutreten. Irrthum und Täuschung folgt aus Unklarheit der Begriffe. Ich will dies zu vermeiden suchen, indem ich nur mit einer bescheidenen Meinung mich Ihnen offenbare: Vielleicht kommen wir dadurch der Wahrheit näher, als wenn wir um Begriffe oder Worte streiten. Es giebt für die Benennung „Stände," wie für viele andere Benennungen einen allgemeinen und einen speciellen Begriff. Ich unterscheide nicht nur zwischen „Stände" und „Kreisstände," sondern ich unterscheide auch zwischen Kreis- und Provinzialstände, ich unterscheide ferner zwischen „Provinzialstände" und „Landstände" und unterscheide endlich, wenn ich in der Mehrheit spreche, die verschiedenen Klassen der Stände unter der einen Benennung: „Stände." Spreche ich in der Einheit, so sage ich: der erste, der zweite oder der dritte Stand. Die Standschaft beschränkt sich — wie ich weiterhin deutlicher zeigen werde — nicht allein auf eine Provinz oder auf einen Kreis, sie hat ihre Beziehungen nicht nur für jene oder für diesen, sondern auch zum Ganzen, und insofern nennen wir uns Landstände, wenn wir einen allgemeinen Begriff damit verbinden wollen. Landstände könnte man endlich noch sagen zum Unterschiede von Reichsständen oder von eigentlichen Landesrepräsentanten, wenn ihre Existenz nicht zweifelhaft wäre. Nach Ew. Hochwohlgeboren Ansicht wäre der Kreistag kein Landtag, weil die Kreisstände nicht Landstände oder Stände sind; ich aber unterscheide auch hier, und zwar den Kreis-Landtag von dem Provinzial-Landtag, und bin der Meinung, daß die Stände eines landräthlichen Kreises eben so gut Landstände sind, wie die Deputirten oder Abgeordneten einer Provinz, als Mitglieder des Provinzial-Landtages *). Wenn daher der §. 52. des erwähnten Gesetzes sagt: „Die einzelnen Stände können ihren Abgeordneten keine bindenden Instruktionen ertheilen, es steht ihnen aber frei, sie zu beauftragen, Bitten und Beschwerden anzubringen," so kann der Begriff

*) Schon in einer Cabinets-Ordre vom 27. August 1786 ist von „Abgeordneten" der Provinzialstände die Rede.

von „Abgeordneten" hier nicht zweifelhaft sein, wenn man ihn gegenüber stellt der anderen Benennung: „die einzelnen Stände," und was hier unter „Stände" zu verstehen ist, wird ebenfalls deutlich, wenn man diese Benennung mit der von „Abgeordneten vergleicht. Die Mitglieder des Provinzial-Landtages sind daher nichts Anderes, als Abgeordnete der Stände einer Provinz, und welche Rechte daher die „einzelnen Stände" (Im Gesetze ist nicht gesagt: die einzelnen Klassen der Stände, sondern — ich wiederhole es — „die einzelnen Stände") und welche Pflichten „die Abgeordneten" haben, geht m. E. deutlich genug aus der Bestimmung dieses einzelnen §. und zwar einfach aus dem Wortlaute hervor. Aber auch abgesehen hiervon, bietet das ganze Gesetz und die innere Nothwendigkeit aus welcher es hervorgegangen, eine Anschauung dar, welche uns den höheren Standpunkt des provinzialständischen Instituts nicht verkennen läßt. Der leitende Grundgedanke des Gesetzes ist, die Special-Interessen und das Charakteristische derselben zu verbinden zu einer Gemeinschaftlichkeit, durch Centralisation die bindende und treibende Kraft des Volks zu stählen und das öffentliche Leben durch die Verbindung des Einzelnen mit dem Ganzen zu einem solchen zu machen, wie es durch **Hardenberg** bezeichnet worden ist. Die Sache der Deputirten oder Abgeordneten ist es, dieser Idee eine positive Geltung zu verschaffen!, nicht aber durch willkürliche Beschränkung des Rechts oder der Freiheit des Einzelnen störend zu werden. Ein fester Rechtszustand ist für die ständischen Verhältnisse besonders wichtig. Ich weiß nicht, ob ich bei dieser Aufstellung meiner Begriffe im Irrthum gewesen bin. Klarheit ist nach der Verschiedenheit Ihrer und meiner Begriffe — wie Sie und ich dieselben öffentlich ausgesprochen haben — zu einer dringenden Nothwendigkeit geworden. Wir müssen, als Stände, erfahren, welche Anforderungen wir an unsere Abgeordneten zu machen berechtigt sind; Sie dagegen müssen anerkennen, welche Pflichten Sie uns gegenüber zu erfüllen haben. Es ist, wie ich vorhin gesagt, eine Sache von der größten Wichtigkeit, in welcher wir als Stände selbst entscheiden müssen. — Selbst, sage ich, weil wir keinen bestimmten Anspruch an unsere Abgeordneten bisher gemacht haben, und weil der vernünftige Wille der Mehrheit des Volkes maßgebend sein muß für alle Regierungen civilisirter Staaten. Für Sie insbesondere muß es jetzt wünschenswerth sein, zu erfahren, welche Ansprüche denn eigentlich von Ihren Committenten an Sie gemacht werden,

ob man die von Ihnen öffentlich ausgesprochene Meinung auch in der Ukermark theile und ob nicht Ihr College, Herr Ritterschaftsdirector v. Winterfeld, die Wahl unter ganz falschen Voraussetzungen angenommen hat. Ich wiederhole, daß wir mit bloßen Voraussetzungen nicht weiter gehn können. Erst, wenn Sie erfahren haben werden, was hierbei zu wissen nöthig, können Sie mit gewissenhafter Treue den Anforderungen Ihres Berufs genügen. Durch nichts mehr kann ein Abgeordneter dem Volkswohl dienen, als dadurch, daß er sich Gewißheit zu verschaffen suche von der Meinung, die er übertragen soll. Gewißheit muß ein Abgeordneter haben, wenn er sich als Organ betrachtet. Ew. Hochwohlgeb. werden unzweifelhaft in dem, von mir dem Herrn Landrath von Stülpnagel noch schriftlich zu stellenden Antrag

„den Gegenstand, um welchen es sich hier handelt, auf einem Landtage der Ukermark zur Abstimmung bringen zu wollen"

einstimmen. Es wäre hiernach der eigentliche Prinzipienkampf bis zur weiteren Entscheidung beendet, und ich könnte hier abbrechen, in dem Gefühle, mein Scherflein zur Lösung eines Problems beigetragen zu haben; aber es ist noch nicht Alles, was zur Verständigung führen kann, gesagt. Ich habe so Vieles auf dem Herzen, ich fühle, wie ich von meinen Mitständen mißverstanden werde, und möchte so gern verstanden werden. Unsere Extreme berühren sich in einem Punkte, in diesem Punkte werde ich immer mit Ihnen und allen Wohlgesinnten einig sein — in der Liebe und Anhänglichkeit zum König und zum königlichen Hause. Lassen Sie uns aber auch die Begriffe feststellen, in welchen wir diese patriotische Liebe bethätigen. — Ich komme hiebei wiederum auf Ihren Vortrag zurück. Sie sagten im Gefühle der Uebereinstimmung mit Ihren übrigen Committenten und indem Sie Sich mir gegenüberstellten, mich — freilich nur durch indirecte Bezeichnung — als einen Unzufriedenen darstellend: „Wir sind zufrieden mit dem, was wir haben, wir hoffen „und vertrauen auf die Fürsorge und die Weisheit des Königs, „der uns hindurchführen wird durch die schwierigen Verhältnisse „der Zeit, wir halten fest an dem Gesetz" u. s. w. Sie sagten dies, nachdem sie ein Petitum aus meiner „vox populi" vorgelesen, welches die Erweiterung der ständischen Verfassung im Sinne des 13. Artikels der Bundesacte und des Edicts vom 22. Mai 1815 zum Gegenstande hat. Sie thaten nicht wohl daran, mich als einen Abtrünnigen und auf solche Weise zu ver-

fetzern. Was heißt das: „Wir halten fest an dem Gesetz?" Ist das Gesetz vom 22. Mai 1815 kein Gesetz? Sie meinten weiter: „Nur die Unzufriedenheit wolle rütteln an dem Bestehenden." Wie wenig verstehn Sie mich, wenn Sie glauben, ich sei ein Unzufriedener, ich wolle rütteln, um das Bestehende zu stürzen. Wodurch hätte ich jemals eine solche Absicht kund gegeben? Ich bin frei und offen mit meiner Meinung vor Ihnen Allen hingetreten, und ich weiß wiederum nicht, wer von uns sich irrt, Sie, indem Sie dem gewaltigen Drange der Zeit sich entgegenstemmen wollen, und meinen, darin bestehe die Liebe zum König, oder ich, der ich der Bewegung mich anschließend, mich bemühe, die Grundbedingungen des gesellschaftlichen Lebens zur Anerkennung zu bringen und einen festen Rechtszustand zu begründen. Hat der König uns aufgefordert zu schweigen, und im stummen Hinbrüten die Dinge, die da kommen sollen und den gewaltigen Strom der Zeit abzuwarten, bis er auch uns unvorbereitet ergriffen und gestürzt, wie er uns schon einmal gestürzt hat? Hat der König uns nicht vielmehr berufen, Ihm zu helfen, hat Er nicht gefragt am Tage der Huldigung: „Wollen Sie Mir helfen und beistehn?" „Welches aber sind die Grundbedingungen des gesellschaftlichen Lebens?" — werden Sie fragen. Ich wiederhole Ihnen nur das, was ich vorhin gesagt: Offenheit und Klarheit der Verhältnisse auf der einen und Vertrauen und Hingebung auf der andern Seite. Wodurch können wir nun dem König helfen? Gewiß weniger dadurch, daß wir selbst vertrauen und meinen, Er werde uns mit Seiner Weisheit führen, daß wir auf Seine Fürsorge hoffen, und an dem Gesetz festhalten, oder uns wohl gar dem Willen oder der öffentlichen Meinung des Volks entgegenstemmen, als dadurch, daß wir der vernünftigen Mehrheit uns anschließen und von unserm Standpunkte aus mit Rath und Bitte, frei und offen, vertrauend und ehrfurchtsvoll vor den Thron hintreten. Ich erkenne keinen Menschen an, der im Stande wäre, besser die Verhältnisse, die mich berühren, zu kennen als ich selbst. In diesem Selbst aber liegt das Recht der freien Rede, darin liegt auch die Pflicht des Mannes, des Patrioten, das zu sagen, was er sieht und was besser sein könnte. Der König, welcher von der Verwaltung Selbst nicht berührt wird, kann die Unvollkommenheiten derselben nicht kennen lernen, wenn wir es Ihm nicht sagen, wir, die wir als Stände berufen sind, die Gesetze in das Leben einzuführen. Wir, die wir im täglichen Verkehr baare Münze empfangen, sind auch verpflichtet, dem Könige baare Münze, klin-

gendes, edles Metall zu zahlen, wie rostig gewordenes Kupfer. Wir sind aber auch verpflichtet, in dem lebendigen Streben für das Bessere Schritt zu halten mit dem Drange und den Anforderungen der Zeit und dem Entwickelungsgange des Ganzen. Wir dürfen nicht zurückbleiben hinter anderen Provinzen. Meine Gesinnung für den König steht der Ihrigen nicht nach, und damit Ihnen und Allen, die mich nicht näher kennen, mein patriotisches Bekenntniß deutlich genug werde, will ich versuchen, es mit wenigen Worten hinzustellen. Es lautet:

„Für das Volk und mit dem König,"

und

„Mit dem Volke für den König."

Ich kann nicht für den König, d. h. ich kann Ihm nicht ergeben sein, wenn ich nicht mit dem Volke bin, d. h. wiederum, wenn ich nicht den Bürger achte, nicht anerkenne eine öffentliche Meinung des Volkes und meine, alle Pflicht zum Staat concentrire sich in der Liebe und in dem Gehorsam zum Landesherrn. Wir sind nicht Diener, wir sind Bürger und Stände eines Vaterlandes. Die beste Mauer, die beste Wehr für das Vaterland ist in der Zeit der Noth die Brust des Bürgers, des freien Mannes innere Lebenskraft. Ich verehre den König, nicht blos weil er König ist, ich verehre Ihn als Landesvater. Daraus folgt nun aber auch, daß ich das Vaterland liebe. Als Sie den Titel meiner Schrift: „vox populi" in der Versammlung am 7ten d. M. lasen, fügten Sie die Bemerkung hinzu: „Ein bedeutungsvolles Wort!" Und doch sagten Sie im Laufe des Vortrages, als in einer der Petitionen, welche meine Schrift enthält, von zwei Staatsgewalten die Rede war: „Ich kenne nur eine Staatsgewalt, hier aber ist von zwei Staatsgewalten die Rede." Sie brauchen nicht weit die Blätter der Geschichte zurückzuschlagen, wenn Sie Sich Selbst, da ich es nicht vermag, eines Anderen belehren wollen. Glauben Sie, daß die Schlacht bei Jena, daß die Revolutionen in Frankreich, England, Schweden und Deutschland keine Beziehungen haben zur Geschichte? Erkennen Sie überhaupt nur eine Geschichte der Fürsten an? Ich kenne nur eine große Entwickelungsgeschichte der Völker, zu der auch wir einen Beruf haben. Jedes Ereigniß der Geschichte muß daher belehrend für uns sein, wenn wir diesen Beruf anerkennen und in ihm leben wollen. Jene Ereignisse vom Jahre 1806 und 1813 sind nicht wie ein Zufall in die Welt gekom-

men; sie haben eine hohe Bedeutung, eine höhere wenigstens als Sie meinen. Ich wiederhole hier Ihre Bemerkung: „vox populi, ein bedeutungsvolles Wort!" Ich komme jetzt zum Schlusse Ihrer Rede: „Als der Ober-Präsident vor vier Jahren zum ersten Male nach unserer Ukermark kam, empfing ich ihn," sagten Sie, „an der Grenze derselben, hier, sagte ich, finden Sie noch die alte Gesinnung." Mir fiel bei diesen Worten das bekannte Gedicht von Heine ein. Worin, dachte ich bei mir selbst, bestand denn die alte Gesinnung, und in wie weit sollte sich dieselbe nun wohl geändert haben? Ich hätte bei dem Empfange des Ober-Präsidenten ungefähr so gesagt: „Hier liegt eine reiche Flur vor Ihnen, mit Bewohnern eines kräftigen Schlages, mit moralischer Tüchtigkeit. Die Kräfte, welche Sie hier finden, bedürfen der Entwicklung." Alle Hindernisse der freien Entwicklung der Kräfte des Volkes liegen in dem unterdrückten Bewußtsein, in dem Mangel an Theilnahme an öffentlichen Angelegenheiten, und hieraus folgt der, das öffentliche Leben tödtende Indifferentismus, der leider nirgend mehr zu finden ist, als in unserer Ukermark. Fragen Sie die Bürger unserer Städte, wer die Stadtverordneten sind — die meisten, und wenn nicht zufällig ein Verwandter oder Nachbar mit einer städtischen Würde bekleidet ist, wissen es nicht; fragen Sie weiter nach den Einkünften und den Ausgaben oder nach dem Vermögen der Städt, oder nach der Art der Verwaltung desselben, Sie werden keine genügende Auskunft erhalten. Fragen Sie den Bauer, wer die landständischen Deputirten sind, fragen Sie nach der Art der Vertretung, oder über die Angelegenheiten des Kreises — er weiß von alle diesem nichts. Das ist ein sehr beklagenswerther Zustand. Sollte „die alte Gesinnung", welche Sie dem Ober-Präsidenten vor vier Jahren gerühmt, Ihrer aufrichtigen Meinung nach, darin bestehen, daß keine Theilnahme für öffentliche Angelegenheiten vorhanden war, und sollten Sie es wirklich beklagen, daß über diese Angelegenheiten nun öffentlich gesprochen worden ist? Abgesehen von diesem Umstand, ist heute noch die „alte Gesinnung" in der Ukermark zu finden, wie sie vor vier Jahren zu finden war. Ich beklage es aufrichtig, daß das öffentliche Leben und der Sinn für dasselbe so tief gedrückt ist, und wünschte wohl zu wissen, durch welche Mittel Sie beides heben wollen; ich beklage es, daß des Königs Worte: „Wollen Sie Mir helfen und beistehen, die Eigenschaften des Volkes immer herrlicher zu entfalten", nicht einen besseren Eingang gefunden haben, daß unser „Ja!", welches

wir am Tage der Huldigung geantwortet, verklungen mit dem Schalle und fortgetragen ist vom Winde. Eine blinde, todte Liebe zeigt sich hierin zum König, eine Liebe ohne Werke, keine Liebe zum Vaterlande. Nur eine oberflächliche oder verkehrte Auffassung des gesellschaftlichen Entwicklungsganges kann behaupten, daß der Provinzialismus für sich bestehen könne, ohne Staat, ohne inneren Zusammenhang mit den übrigen Provinzen. Wir müssen daher Schritt halten mit diesen in der zeitgemäßen Entwicklung des Ganzen, wenn wir nicht den Staat aus seinen Fugen treiben wollen. Die Geschichte belehrt uns auch hierüber, wenn wir auf die deutschen Zustände vor dem westphälischen Frieden, wenn wir auf die noch jetzt bestehenden Verhältnisse der Schweiz hinsehen. Wir können nicht zurückgehen, nicht stehen bleiben, wir müssen vorwärts, und die Pflicht der Stände ist's, sich an die Spitze der Bewegung zu stellen, damit diese nicht verheerend sich ergieße nach innen und die vorhandenen nützlichen Kräfte mit den Früchten eines langen Friedens zerstöre. Je größer die Aufgabe, je schwieriger und drükkender die Verhältnisse sind, je größer müssen auch die Kräfte sein und je größer ist der Beruf, sie zu gebrauchen. Ich bin in staatsbürgerlichem Gehorsam dem König und Ihnen mit Hochachtung ergeben.

Vietmansdorf, im Jahre 1845
am Tage der Huldigung.

von Holtzendorff.

Gedruckt bei W. Moeser und Kühn.



